

## **Grundordnung der Hochschule Furtwangen Informatik, Technik, Wirtschaft, Medien, Gesundheit vom 30.01.2015**

Aufgrund von § 8 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, im Folgenden: LHG) und von § 3 des Qualitätssicherungsgesetzes vom 21. Dezember 2011 (GBl. S. 565), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457, 464), hat der Senat der Hochschule Furtwangen – Informatik, Technik, Wirtschaft, Medien, Gesundheit - in seiner Sitzung am 5. November 2014 folgend eine Neufassung der Grundordnung beschlossen. Der Hochschulrat hat in seiner Sitzung am 12. November 2014 Stellung genommen und sein Einvernehmen zu § 8 erteilt. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat mit Schreiben vom 20. Januar 2015, Az.: 7323.1-505/8/2 seine Zustimmung unter Auflagen erteilt. Aufgrund der Auflagen hat der Senat in seiner Sitzung am 21. Januar 2015 folgende geänderte Fassung beschlossen; der Hochschulrat hat im Umlaufverfahren vom 26.01.2015 zugestimmt.

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Name der Hochschule
- § 3 Satzungsrecht, Verfahrensangelegenheiten
- § 4 Mitglieder und Angehörige der Hochschule
- § 5 Ehrensensatorinnen, Ehrensensatoren, Ehrenbürgerinnen, Ehrenbürger
- § 6 Organe der Hochschule
- § 7 Leitung der Hochschule
- § 8 Wahl der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder
- § 9 Senat
- § 10 Hochschulrat
- § 11 Fakultäten
- § 12 Fakultätsrat
- § 13 Wissenschaftliche Einrichtungen
- § 14 Gleichstellungsbeauftragte und Gleichstellungskommission
- § 15 Beauftragte oder Beauftragter für Studierende mit Behinderung
- § 16 Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung
- § 17 Berufungskommissionen
- § 18 Semesterbeginn
- § 19 Qualitätssicherungsmittel
- § 20 Inkrafttreten

## § 1 Rechtsstellung

Die Hochschule Furtwangen ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung. Sie ist zugleich staatliche Einrichtung des Landes Baden-Württemberg.

## § 2 Name der Hochschule

Die Hochschule führt die Bezeichnung Hochschule Furtwangen – Informatik, Technik, Wirtschaft, Medien, Gesundheit.

## § 3 Satzungsrecht, Verfahrensangelegenheiten

- (1) Die Hochschule regelt ihre Angelegenheiten, soweit die Grundordnung bzw. Gesetze keine gegenteiligen Bestimmungen enthalten, durch Satzungen und Ordnungen.
- (2) Die Durchführung der Wahlen regelt die Wahlordnung.
- (3) Die Änderung der Grundordnung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Senats.
- (4) Die Gremien beraten und beschließen in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung. Bei Entscheidungen und Empfehlungen, die die Forschung und Lehre betreffen, ist § 10 Absatz 3 LHG zu beachten.
- (5) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gremiums aufgeschoben werden kann, entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Gremiums an dessen Stelle. Das betroffene Gremium ist über die Entscheidung unverzüglich zu unterrichten.
- (6) Im Übrigen regelt die Verfahrensordnung der Hochschule, die als Satzung erlassen wird, die Verfahrensangelegenheiten der Gremien. Die Gremien sollen sich jeweils eine Geschäftsordnung geben, welche die Verfahrensordnung ergänzt.

#### **§ 4 Mitglieder und Angehörige der Hochschule**

- (1) Die Mitgliedschaft an der Hochschule bestimmt sich nach § 9 Absatz 1 LHG. Die Mitglieder der Hochschule haben das Recht und die Pflicht, nach Maßgabe des LHG an den Aufgaben der Hochschule und an der Selbstverwaltung mitzuwirken. Die in § 9 Absatz 1 Satz 2 LHG genannten Mitglieder der Hochschule besitzen weder das aktive noch das passive Wahlrecht.
- (2) Für die Vertretung in den nach Gruppen zusammengesetzten Organen und Gremien bilden die Mitglieder der Hochschule die folgenden Gruppen gemäß § 10 Absatz 1 LHG:
  1. Hochschullehrerinnen und -lehrer,
  2. Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
  3. sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
  4. Studierende.
- (3) Angehörige der Hochschule sind das an der Hochschule nebenberuflich tätige wissenschaftliche und sonstige Personal, Lehrbeauftragte, an die Hochschule abgeordnete Beamtinnen und Beamte sowie Personen, die aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen mit der Hochschule zusammenarbeiten. Angehörige sind des Weiteren Studierende im Kontaktstudium an der HFU-Akademie, Studierende, die eine Externenprüfung an der Hochschule ablegen wollen sowie die Mitglieder des kooperativen Promotionskollegs. Hochschulangehörige dürfen die Einrichtungen der Hochschule nutzen. Sie haben kein Wahlrecht; die in § 9 Absatz 4 Satz 4 LHG genannten Personen besitzen das aktive und passive Wahlrecht.
- (4) Beurlaubte Studierende, soweit die Dauer der Beurlaubung sechs Monate übersteigt, sind weder wahlberechtigt noch wählbar und dürfen kein Amt in der Selbstverwaltung ausüben. Studierende, die ein verpflichtendes Praxissemester ableisten, sind Mitglieder der Hochschule und als solche wahlberechtigt und wählbar und dürfen ein Amt in der Selbstverwaltung ausüben.

#### **§ 5 Ehrensenatorinnen, Ehrensenatoren, Ehrenbürgerinnen, Ehrenbürger**

- (1) Die Hochschule kann die Würde einer Ehrensenatorin oder eines Ehrensenators oder einer Ehrenbürgerin oder eines Ehrenbürgers solchen Persönlichkeiten verleihen, die sich um die Hochschule in besonderem Maße verdient gemacht oder deren Leistung in besonderem Maße beeinflusst haben.
- (2) Der Senat beschließt über die Verleihung auf Vorschlag des Rektorats.

## § 6 Organe der Hochschule

Zentrale Organe der Hochschule sind gemäß § 15 Absatz 1 und 2 LHG:

1. das Rektorat,
2. der Senat,
3. der Hochschulrat.

## § 7 Leitung der Hochschule

Die Hochschule wird durch das kollegiale Rektorat geleitet. Dem Rektorat gehören an:

1. die Rektorin oder der Rektor,
2. drei nebenamtliche Prorektorinnen oder Prorektoren,
3. die Kanzlerin oder der Kanzler.

## § 8 Wahl der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder

Hauptamtliche Rektoratsmitglieder sind die Rektorin oder der Rektor sowie die Kanzlerin oder der Kanzler. Das Wahlverfahren regelt § 18 LHG. Der Findungskommission zur Vorbereitung der Wahl nach § 18 Absatz 1 LHG gehören einschließlich der oder des Vorsitzenden des Hochschulrats zwei Mitglieder des Hochschulrats und zwei Mitglieder des Senats sowie beratend eine Vertreterin oder ein Vertreter des Wissenschaftsministeriums an. Die Findungskommission zieht die Gleichstellungsbeauftragte beratend hinzu. Für den Fall der Stimmgleichheit bei der Wahl gemäß § 18 Absatz 3 LHG im dritten Wahlgang ist das Wahlverfahren zu beenden und die Stelle erneut auszuschreiben.

## § 9 Senat

(1) Neben den Mitgliedern des Senats kraft Amtes gehören dem Senat aufgrund von Wahlen an:

1. fünf Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer
2. drei Akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter,
3. drei sonstige Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter,
4. sechs Studierende.

Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die Amtszeit der anderen Wahlmitglieder des Senates beträgt vier Jahre.

(2) Der Senat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Gemäß § 19 Absatz 3 Satz 2 LHG kann jedes Mitglied des Senats an das Rektorat schriftliche, elektronische oder in einer Sitzung des Senats mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten richten, die in der Regel innerhalb von zwei Wochen zu beantworten sind.

## § 10 Hochschulrat

- (1) Dem Hochschulrat gehören elf Mitglieder an, davon sechs externe Mitglieder nach § 20 Absatz 3 Satz 2 LHG. Als externe Mitglieder gelten auch Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Lehrbeauftragte, Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger und Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren der Hochschule. Angehörige der Hochschule können ebenfalls zu externen Hochschulratsmitgliedern bestellt werden.
- (2) Die persönliche Amtszeit der Mitglieder des Hochschulrats beträgt drei Jahre; ein Hochschulratsmitglied kann nicht länger als neun Jahre dem Hochschulrat angehören. Die Mitglieder des Hochschulrats wählen aus ihrer Mitte eines der externen Mitglieder zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden als Abwesenheitsvertreter oder Abwesenheitsvertreterin. Diese oder dieser kann sowohl externes als auch internes Hochschulratsmitglied sein.
- (3) Der Hochschulrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Zur Auswahl der Mitglieder des Hochschulrats wird gemäß § 20 Absatz 4 LHG eine Findungskommission gebildet. Diese setzt sich zusammen aus:
  1. drei Senatsmitgliedern, die nicht dem Rektorat angehören,
  2. Vertreterinnen oder Vertretern des Wissenschaftsministeriums, die in der Summe drei Stimmen führen,
  3. einem amtierenden Hochschulratsmitglied mit beratender Stimme.Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt beratend teil.

## § 11 Fakultäten

- (1) Die Fakultät ist die organisatorische Grundeinheit der Hochschule.  
Die Hochschule gliedert sich in folgende Fakultäten:
  - Fakultät Digitale Medien
  - Fakultät Gesundheit, Sicherheit, Gesellschaft
  - Fakultät Industrial Technologies
  - Fakultät Informatik
  - Fakultät Mechanical and Medical Engineering
  - Fakultät Medical and Life Sciences
  - Fakultät Wirtschaftsingenieurwesen
  - Fakultät Wirtschaft
  - Fakultät Wirtschaftsinformatik

Die Zuordnung der Studiengänge zu Fakultäten erfolgt durch Satzung der Hochschule.

- (2) Gemäß § 23 Absatz 1 LHG leitet das Dekanat die Fakultät. Dem Dekanat gehören an
1. die Dekanin oder der Dekan,
  2. die Prodekanin oder der Prodekan als Stellvertreterin oder Stellvertreter der Dekanin oder des Dekans,
  3. bei Fakultäten, die sich über mehrere Standorte der Hochschule erstrecken, eine weitere Prodekanin oder ein weiterer Prodekan,
  4. eine Studiendekanin oder ein Studiendekan, die oder der in dieser Funktion die Bezeichnung „Prodekanin“ oder „Prodekan“ führt.

## § 12 Fakultätsrat

- (1) Neben den Mitgliedern des Fakultätsrats kraft Amtes nach § 25 Absatz 2 Nummer 1 a LHG gehören dem Fakultätsrat aller Fakultäten alle hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der jeweiligen Fakultät ohne Wahl sowie aufgrund von Wahlen an:
1. vier Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, wobei je zwei Mitglieder der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter und der sonstigen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter angehören,
  2. sechs Studierende.
- (2) Die Amtszeit der nichtstudentischen Wahlmitglieder beträgt vier Jahre, die der Studierenden ein Jahr.
- (3) Die Zusammensetzung der Fachschaft ist in der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der HFU geregelt.
- (4) Die Anzahl der Studienkommissionen bestimmt der Fakultätsrat.

## § 13 Wissenschaftliche Einrichtungen

Die Hochschule bildet folgende zentrale wissenschaftliche Einrichtungen, die dem Rektorat zugeordnet sind:

1. das Institut für Angewandte Forschung,
2. die HFU Akademie,
3. das Informations- und Medienzentrum
4. das kooperative Promotionskolleg
5. HFU International.

Das China-Institut ist eine der Fakultät Wirtschaft zugeordnete wissenschaftliche Einrichtung.

#### **§ 14 Gleichstellungsbeauftragte und Gleichstellungskommission**

- (1) Der Senat wählt nach § 4 Absatz 2 LHG aus dem Kreis des an der Hochschule hauptberuflich tätigen weiblichen wissenschaftlichen Personals eine Gleichstellungsbeauftragte und drei Stellvertreterinnen. Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen beträgt zwei Jahre. Die Gleichstellungsbeauftragte wird im Verhinderungsfall von einer ihrer Stellvertreterinnen vertreten.
- (2) Der Senat richtet eine Gleichstellungskommission als beratenden Ausschuss des Senats nach § 19 Absatz 1 Satz 5 LHG ein.

#### **§ 15 Beauftragte oder Beauftragter für Studierende mit Behinderung**

Der Senat bestellt für eine Amtszeit von zwei Jahren eine Beauftragte oder einen Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung und eine Stellvertretung. Die oder der Beauftragte berät Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung in allen studienrelevanten Fragen. Das Rektorat kann die Beauftragte oder den Beauftragten um Stellungnahmen mit Bezug zu ihren oder seinen Aufgaben bitten.

#### **§ 16 Ansprechpartnerin und Ansprechpartner für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung**

Der Senat bestellt für eine Amtszeit von zwei Jahren eine Ansprechpartnerin und einen Ansprechpartner für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung. Die Ansprechpartnerin und der Ansprechpartner beraten Mitglieder und Angehörige der Hochschule bei Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung. Das Rektorat kann die Ansprechpartnerin und den Ansprechpartner um Stellungnahmen mit Bezug zu ihren oder seinen Aufgaben bitten. Der Senat trifft Regelungen zum weiteren Verfahren durch Satzung.

#### **§ 17 Berufungskommissionen**

Der Berufungsvorschlag einer Berufungskommission bedarf der Zustimmung des jeweiligen Fakultätsrats. Der Senat wird nicht beteiligt. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach § 48 LHG.

#### **§ 18 Semesterbeginn**

Das Wintersemester beginnt jeweils am 1. September eines Jahres, das Sommersemester am 1. März eines Jahres.



## § 19 Qualitätssicherungsmittel

Über die Verwendung der Qualitätssicherungsmittel nach dem Qualitätssicherungsgesetz entscheidet das Rektorat im Einvernehmen mit den jeweils amtierenden studentischen Senatsmitgliedern. Für Maßnahmen der Fakultäten erfolgt die Entscheidung im Einvernehmen mit den studentischen Fakultätsratsmitgliedern. Das Einvernehmen ist hergestellt, wenn die Mehrheit der anwesenden studentischen Senatsmitglieder und bei Maßnahmen der Fakultäten, die Mehrheit der anwesenden studentischen Fakultätsratsmitgliedern den Entscheidungen über die Verwendung der Qualitätssicherungsmittel zustimmt.

## § 20 Inkrafttreten

Diese Grundordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats (1. Februar 2015) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grundordnung der Hochschule Furtwangen vom 1. Januar 2013 außer Kraft.

Furtwangen, den 30. Januar 2015

gez. Professor Dr. Rolf Schofer  
Rektor